

Entwurf (18.01.2011)

Satzung

„Förderverein der Feuerwehr Kreisstadt Unna e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Kreisstadt Unna“. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna. Dazu gehört auch die Pflege des Feuerwehrwesens auf überörtlicher Ebene im Rahmen von Mitgliedschaften von Feuerwehrverbänden auf Kreis- bzw. Landesebene.
- (2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) die Wehrleitung nebst Vertretern/innen
 - b) die Wachenleitung nebst Vertretern/innen
 - c) die Zugführer/innen
 - d) die Löschgruppenführer/innen
 - e) die Wachabteilungsleiter/innen
 - f) der Stadtjugendfeuerwehrwart
 - g) die Jugendwarte

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
- c) Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand auszusprechen ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- d) mit Beendigung der jeweils unter § 4 bekleideten Funktion.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein unter.

§ 8

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch
- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Eine besondere Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Zur Wahrung dieser Frist ist eine rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Etats
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschuss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) eine Vertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen
 - b) wenn ein anwesendes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter

- d) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Vorstandssitzung wird der Vorstand vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Einräumung einer angemessenen Frist.
- (3) Die Mitglieder sind über Beschlüsse des Vorstandes in angemessener Weise zu unterrichten.

§ 15

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Neben dem Kassenverwalter ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter berechtigt, Zahlungen für den Verein in Empfang zu nehmen. Der Kassenverwalter und der Vorsitzende sind jeder allein berechtigt, Auszahlungen für den Verein zu leisten.
- (3) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kreisstadt Unna, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna zu verwenden hat.